

Einkaufsbedingungen für maschinelle Einrichtungen und Montageleistungen

der hbk metallbearbeitung gmbh - Stand 31.01.2022

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Bedingungen sind Vertragsbestandteil der hbk metallbearbeitung gmbh (im Folgenden „hbk“ genannt) als Auftraggeberin für Bestellungen/Beauftragungen von maschinellen Einrichtungen und deren Montageleistungen. Sie sind nur zur Verwendung mit Vertragspartnern (im Folgenden als „Auftragnehmer“ bezeichnet) im unternehmerischen Geschäftsverkehr bestimmt. Neben diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten
 - die Verkaufs- und Lieferbedingungen,
 - die Einkaufsbedingungen für allgemeine Lieferungen und Leistungen sowie
 - die Einkaufsbedingungen für Bau- und Montageleistungen

der hbk metallbearbeitung gmbh, jeweils zu finden unter <https://hbk-metall.com/agb>.

Bezüglich des Einkaufs von allgemeinen Lieferungen und Leistungen wird auf die Einkaufsbedingungen der hbk für allgemeine Lieferungen und Leistungen verwiesen.

Bezüglich des Einkaufs von Bau- und Montageleistungen wird auf die Einkaufsbedingungen der hbk für Bau- und Montageleistungen verwiesen.

2. Sollte mit einem Auftragnehmer vertraglich die VOB/B Anwendung finden, so gelten nur solche der nachfolgenden Klauseln, die mit der VOB/B nicht kollidieren. Die Regelungen der VOB/B haben, sofern sie vertraglich vereinbart sind, in einem Kollisionsfall immer ausdrücklichen Vorrang und ersetzen die kollidierenden, nachfolgend aufgeführten Klausel.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im Rahmen sämtlicher neuer und laufender Geschäftsbeziehungen auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sowie sonstige Abweichungen von diesen Bedingungen gelten nur, wenn und soweit diese von der hbk schriftlich und ausdrücklich anerkannt werden; eine gleichwohl durchgeführte Ausführung des Vertrages stellt keine solche Anerkenntnis dar.
5. Entgegenstehende oder zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers binden die hbk auch dann nicht, wenn die hbk diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Lieferung/Leistung vorbehaltlos entgegennimmt.
6. Die gesamte Projektabwicklung sowie der Schriftverkehr erfolgen in deutscher Sprache.

§ 2 Angebot, Beauftragung und geschäftliche Korrespondenz

1. Angebote des Auftragnehmers erfolgen stets unentgeltlich und entfalten noch keine Bindungswirkung für die hbk. Eine Vergütung von Angeboten oder Kostenvoranschlägen erfolgt ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung.
2. Verträge kommen ausschließlich durch die schriftliche Beauftragung der hbk zustande.
3. Weicht ein Angebot inhaltlich von den Vorgaben und Beschreibungen der hbk ab, ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf die jeweiligen Abweichungen hinzuweisen.
4. Im Angebot hat der Auftragnehmer sämtliche im Rahmen des Auftrags anfallenden Nebenkosten einzeln auszuweisen.
5. Auch rechtsverbindliche Beauftragungen, Änderungen, Nachträge sowie Nebenabreden geht die hbk nur durch entsprechende schriftliche Erklärungen ein.

Mündliche Absprachen begründen keine vertragliche Bindungswirkung, es sei denn, diese wurden im Anschluss schriftlich durch die hbk bestätigt.

6. Als Auftragsdatum gilt das Datum der schriftlichen Beauftragung durch die hbk.
7. Als Auftraggeberin ist die hbk berechtigt, jederzeit Änderungen oder Anpassungen des Auftrages zu verlangen.

Insoweit hierdurch die vereinbarten Ausführungsfristen (vgl. hierzu näher unter § 3.1.i) nicht mehr eingehalten werden können oder mit den Änderungen/Anpassungen die Stellung eines

Nachtrags erforderlich wird, hat der Auftragnehmer die hbk hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen und einen angemessenen Vorschlag bezüglich neuer Ausführungsfrist und/oder des neuen Preises zu unterbreiten.

Unterlässt der Auftragnehmer dies binnen einer Woche nach Übermittlung der Änderungsanordnungen und/oder Anpassungen durch die hbk, gelten die ursprünglich vereinbarten Ausführungsfristen und Preise auch für den abgeänderten bzw. angepassten Auftrag, es sei denn, der Auftragnehmer kann nachweisen, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

8. Sämtliche Ausführungsänderungen durch den Auftragnehmer bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der hbk. Die Änderungen sind auf entsprechenden Zeichnungen deutlich zu kennzeichnen; die Übersendung der mit Änderungsvermerken versehenen Zeichnungen genügt nicht.

§ 3 Leistungsumfang

1. Hauptleistungspflichten
 - a) Von der Liefer-/Leistungspflicht des Auftragnehmers ist alles umfasst, was für die komplette und fachgerechte Ausführung der Lieferungen/Leistungen und zur Erreichung des Verwendungszwecks erforderlich ist; dies gilt auch für Positionen, die im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich aufgeführt sind. Leistungsausschlüsse muss der Auftragnehmer vor Vertragsschluss explizit benennen und mit der hbk schriftlich vereinbaren.
 - b) Die Liefer-/Leistungspflicht des Auftragnehmers schließt Planung, Lieferung, Montage, Inbetriebnahme, Probetrieb und Abnahmeversuche ein.
 - c) Die Gesamtkonstruktion und Ausführung der Lieferungen/Leistungen müssen der nach dem Vertrag vorausgesetzten Qualität und Beschaffenheit, dem Verwendungszweck, den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere den Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Lieferungen/Leistungen entsprechen.

Die hbk kann auch nach diesem Zeitpunkt in zumutbarem Umfang die Anpassung an den neuesten technischen Stand verlangen.

Sollten während der Vertragsdauer neue Erkenntnisse und Betriebserfahrungen an vergleichbaren Anlagen gewonnen werden, so ist die hbk unverzüglich zu unterrichten. Anpassungen wird der Auftragnehmer im zumutbaren Umfang durchführen.

Für Verwendung zweckentsprechender Materialien, sachgemäße Konstruktion, Bauart und Ausführung, einwandfreies Funktionieren und Erreichen der vereinbarten Leistungen übernimmt der Auftragnehmer die Gewähr.

Die Lieferungen und Leistungen haben so zu erfolgen, dass sämtliche Betriebsvorgänge, die mit diesen in Verbindung stehen, durch die hbk beherrscht werden können.

- d) Eine einwandfreie Beurteilung des Zustandes der Lieferungen und Leistungen muss jederzeit gewährleistet sein.
- e) Die Liefer- und Leistungspflicht umfasst neben der maschinellen Einrichtung insbesondere:
 - die Anfertigung und Lieferung von
 - statischen Berechnungen,
 - Konstruktionsplänen,
 - Ausführungszeichnungen,
 - Werkstattzeichnungen,
 - Aufmaßen,
 - Mengenermittlungen sowie
 - sonstigen Unterlagen, die für die Abwicklung und Abrechnung der Lieferungen/Leistungen erforderlich sind einschließlich aller Ergänzungen und Änderungen.Hierzu gehören auch alle
 - Lichtpausen,
 - Vervielfältigungen,
 - Datenträger, usw.in der von der hbk gewünschten Anzahl.

- die Gestellung der Aufsichts-, Fach- und Hilfskräfte;
- die frachtfreie Anlieferung einschließlich Verpackung und deren frachtfreiem Rücktransport.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Teile, auch die von der hbk beigestellten Teile, abzuladen und unverzüglich zu prüfen, dies einschließlich der

- Gestellung der erforderlichen Hebe- und Transportmittel,
- Transport zur Verwendungsstelle, sowie
- Zwischen- bzw. Einlagerung.

Treffen Lieferungen ein, ohne dass Baustellenpersonal des Auftragnehmers anwesend ist, kann die hbk das Entladen und die Einlagerung auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers vornehmen bzw. vornehmen lassen.

Die Anlieferungen müssen gemäß Baufortschritt erfolgen.

- das Erstellen, der Anschluss, das Vorhalten und das Räumen der Baustelleneinrichtungen und aller Geräte einschl. der Aufenthaltsräume und der sanitären Einrichtungen; durch den Auftragnehmer haben ferner das Anklemmen an die bauseits beigestellte Hauptunterverteilung bzw. Trafostation, der Anschluss von Brauchwasser, die Beibringung von Druckluft und Unterverteilungen einschließlich evtl. Umbauten zu erfolgen.

- f) Ergebnisse von Besprechungen und Baustellenbegehungen sind vom Auftragnehmer schriftlich festzuhalten.

Die Protokolle sind am Ende der Sitzung gemeinsam zu unterschreiben.

Die hbk behält sich vor, im Einzelfall das Protokoll selbst zu erstellen.

- g) Der Projektleitung/Bauleitung der hbk sind Tagesberichte jeweils spätestens am folgenden Werktag einzureichen.

Die Tagesberichte müssen mindestens Angaben enthalten über

- Anzahl und Qualifikation der eingesetzten Arbeitskräfte getrennt nach Eigen- und Fremdpersonal,
- Arbeitszeit,
- Wetter,
- Temperatur,
- Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte,
- Art und Örtlichkeit der ausgeführten Arbeiten,
- Anordnungen der hbk,
- Abnahmen,
- Prüfungen,
- Unfälle und
- alle sonst wichtigen Vorkommnisse, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages oder für behördliche Ermittlungen von Bedeutung sein können.

- h) Der Auftragnehmer hat den zuständigen Projekt-/Bauleiter der hbk rechtzeitig vor Ausführung von allen wichtigen Arbeiten in Kenntnis zu setzen.

- i) Einhaltung des Terminplans (Liefer- und Leistungstermine)

Der von der hbk genehmigte Terminplan gemäß § 3.2.c) ist ein den Auftragnehmer bindender Vertragsbestandteil.

Über drohende Terminüberschreitungen, hat der Auftragnehmer die hbk unverzüglich zu informieren und alle erforderlichen Maßnahmen zu benennen, die ergriffen werden müssen, um die Einhaltung von Einzelfristen, Zwischen- und Endterminen sicherzustellen; hierzu gehören auch Maßnahmen gegen Witterungseinflüsse einschließlich Frost und Schnee.

Sind diese Terminüberschreitungen vom Auftragnehmer zu vertreten, hat dieser alle erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung von Einzelfristen, Zwischen- und Endterminen auf seine Kosten durchzuführen.

Die hbk hat das Recht, auch die Liefer- und Leistungstermine der Untertieranten des Auftragnehmers zu überprüfen. Der Auftragnehmer hat seine Untertieranten entsprechend zu verpflichten.

Sind provisorische Arbeiten und Lieferungen zur Einhaltung der Liefer- und/oder Leistungstermine erforderlich, hat der Auftragnehmer deren Kosten zu tragen, insofern diese vom Auftragnehmer oder seinen Untertierlieferanten zu vertreten sind.

Sofern die hbk Änderungen an der Lieferung/Leistung wünscht, wird der Auftragnehmer sie ohne Terminverschiebung durchführen. Sollte eine Terminverschiebung durch die Änderung erforderlich sein, so hat der Auftragnehmer dies unverzüglich mitzuteilen, mit der hbk neue Termine zu vereinbaren und den Terminplan entsprechend anzupassen.

Nacht-, Schicht- sowie Mehrarbeit kann die hbk ausdrücklich zur Abkürzung der vereinbarten Termine anordnen. Der Auftragnehmer hat die hierfür erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen.

Sonntags- und Feiertagsarbeit kann die hbk ausdrücklich zur Abwendung von Gefahr im Verzug anordnen.

(Drohende) Behinderungen müssen der hbk unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich mitgeteilt werden. Dies gilt auch für Behinderungen, die der hbk bereits mündlich mitgeteilt wurden, oder von denen der Auftragnehmer annimmt, dass sie die hbk bereits kennen könnte.

j) Einhaltung der vertraglich vereinbarten Qualität

Für die zu erbringenden Lieferungen/Leistungen gelten die Maßtoleranzen der EN-, DIN bzw. AGI-Blätter als Mindestanforderung.

Der Auftragnehmer hat selbstständig Qualitätskontrollen zur Gewährleistung einer vertragsgemäßen Leistung durchzuführen.

Die Prüfergebnisse sind der hbk umgehend und vollständig zur Verfügung zu stellen. Die hbk kann unabhängig davon auch eigene Prüfungen von Planungsleistungen und von Materialien während der Fertigungszeit durchführen. Das hierzu erforderliche Gerät sowie den Zugang zu Prüfung und Probeentnahme hat der Auftragnehmer ihm unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Soweit die Qualität der geprüften Teile nicht den vertraglichen Anforderungen entspricht, übernimmt der Auftragnehmer alle Kosten der Prüfung, der Nachbesserung sowie etwaige Kosten weiterer Untersuchungen und gutachterlicher Stellungnahmen.

Der Auftragnehmer wird seine Subunternehmer und Lieferanten entsprechend verpflichten.

k) Inbetriebsetzung, Probetrieb; Kontrollen, vorläufige Betriebsübernahme und Revision

Sind die maschinellen Einrichtungen montiert, haben die Inbetriebsetzung sowie der Probetrieb in Abstimmung mit der hbk nach entsprechenden Weisungen und auf Gefahr des Auftragnehmers stattzufinden.

i. Inbetriebsetzung

Zur Inbetriebsetzung zählen sämtliche Aktivitäten von Montageende bis zur hergestellten Betriebsbereitschaft.

Die für eine Inbetriebsetzung erforderlichen Betriebsmittel hat die hbk im vereinbarten Umfang zur Verfügung zu stellen; dies gilt nicht für die Erstbefüllung, die durch den Auftragnehmer erfolgt.

Kommt es zu einer zeitlichen Verzögerung zwischen Montageende und Inbetriebsetzung, erstellt der Auftragnehmer in Absprache mit der hbk einen Terminplan für die Inbetriebsetzung und hält Fachpersonal auf Abruf vor. Selbiges gilt für den Probetrieb, sofern dieser nicht unmittelbar nach der Inbetriebsetzung erfolgt.

Der Auftragnehmer hat die hbk über eine erfolgte Inbetriebsetzung schriftlich zu informieren.

ii. Probetrieb

Sinn und Zweck des Probetriebs ist, die Betriebs- und Funktionsfähigkeit der Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers festzustellen.

Beginn und Dauer des Probetriebs sind schriftlich zu vereinbaren.

Der Probetrieb hat in einem Zuge zu erfolgen. Führen vom Auftragnehmer zu vertretende Ursachen dazu, dass der Probetrieb nicht in einem Zuge möglich ist, so hat der Auftragnehmer den Probetrieb unverzüglich in vollem Umfang zu wiederholen.

Führen andere Gründe zur Unterbrechung des Probebetriebes, kann der Probebetrieb im Anschluss der Unterbrechung fortgeführt werden, soweit nicht mehr als zwei Unterbrechungen stattfinden und die Summe der Unterbrechungszeit nicht mehr als 4 % der gesamten Zeit des Probebetriebes beträgt; die Unterbrechung ist nicht in die Dauer des Probebetriebs einzurechnen.

Bis zum Beginn des Probebetriebs hat der Auftragnehmer das Personal der hbk zu unterweisen und sicherzustellen, dass das Personal bis zur Beendigung des Probebetriebes mit allen Einzelheiten der Anlage vertraut sind und diese selbstständig bedienen können. Hierfür erforderliche Unterlagen (also Betriebsanweisungen, Einzel-Checklisten etc.) hat der Auftragnehmer der hbk unaufgefordert zu übergeben.

- iii. Der Auftragnehmer ist nach der Inbetriebnahme und nach dem Probebetrieb verpflichtet, den Anlagenzustand in angemessenen Zeitabständen kostenlos zu prüfen.
- iv. Vorläufige Betriebsübernahme; Inbetriebnahme

Die vorläufige Betriebsübernahme gilt als Inbetriebnahme in Sinne der Betriebssicherheitsverordnung.

Nach einwandfreiem und erfolgreichem Verlauf des Probebetriebes, dem Nachweis der qualifizierten Beschaffenheitsmerkmale hinsichtlich der einwandfreien und nach der Bestellung vorausgesetzten Betriebs- und Funktionsfähigkeit der Lieferungen/Leistungen und der Aushändigung der vertraglich vereinbarten Dokumentationen auf dem neuesten Stand wird die hbk die Lieferungen/Leistungen vorläufig übernehmen, d.h. vorbehaltlich der Verpflichtungen, die der Auftragnehmer im Rahmen der Nacherfüllung zu erbringen hat.

Es wird ein Protokoll über die vorläufige Betriebsübernahme auf einem Formblatt der hbk angefertigt, in der auch Termine der vereinbarten Nacherfüllungsfrist festgehalten werden, sowie ggf. eine Aufstellung der festgestellten und vom Auftragnehmer zu behebbenden Mängel (Restpunktliste).

Mit Aushändigung des vom Auftragnehmer und von der hbk unterzeichneten Protokolls an den Auftragnehmer hat die hbk die Lieferungen und Leistungen vorläufig übernommen.

Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der Auftragnehmer die Gefahr für seine Lieferungen und Leistungen.

Die hbk ist berechtigt, für im VBÜ-Protokoll erfasste Mängel einen § 641 Abs. 3 BGB entsprechenden Teil der Restzahlung einzubehalten.

v. Revision

Die Konstruktion und Gestaltung der Lieferungen und Leistungen haben die Anforderungen an Wartungs- und Reparaturmaßnahmen zu erfüllen; hierzu sind nach Möglichkeit baugleiche Teile zu verwenden und ein schnelles und leichtes Auswechseln der Verschleißteile zu gewährleisten.

Für Revisionsarbeiten hat der Auftragnehmer der hbk die notwendigen Unterlagen und Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung der Demontage und Montage zu liefern.

2. Vorleistungen, Planung

- a) Nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer behält sich die hbk vor, einzelne Eigenschaften der Lieferungen (z.B. Fabrikat, Typen etc.) und/oder einzelne Lieferungen/Leistungen zu bestimmen, vorzuleisten oder beizustellen. Erhebt der Auftragnehmer gegen diese Festlegungen, Vorleistungen oder Beistellungen keine Bedenken, bleibt er auch in diesem Fall für die Vertragserfüllung verantwortlich. Die Bedenken sind schriftlich gegenüber der hbk zu erheben und zu begründen.

- b) Der Auftragnehmer prüft vor Montagebeginn die von der hbk oder Dritten erbrachten Vorleistungen daraufhin, ob die für seine ordnungsgemäße Montage erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Mit Aufnahme der Arbeiten erkennt der Auftragnehmer die ordnungsgemäße Ausführung der Vorleistungen an.
Etwaige Einwände hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich gegenüber der hbk geltend zu machen. Ausschließlich, wenn der Auftragnehmer vor Aufnahme der Arbeiten auf den Mangel der Vorleistung schriftlich hingewiesen hatte oder, wenn er den Mangel auch bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennen konnte, werden nachträgliche Einwendungen berücksichtigt.
In diesem Fall hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung (vgl. das Nachtragsmanagement in § 6) sowie die Anpassung des Terminplanes.
- c) Unmittelbar nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer auf der Grundlage der Bestellung einen Terminplan aufzustellen und der hbk zur Genehmigung vorzulegen.
Änderungen des Terminplans sind nur durch schriftliche Vereinbarung zulässig.
- d) Vor Beginn der Arbeiten sind der hbk die statischen Berechnungen, die Konstruktionspläne, die Werkstattzeichnungen und die Ausführungszeichnungen zur Genehmigung so rechtzeitig einzureichen, dass der hbk eine angemessene Frist für die Prüfung verbleibt und notwendige Änderungen noch berücksichtigt werden können. Die technische Bearbeitung ist auf die Ausführungstermine abzustimmen. Die technische Bearbeitung muss so erfolgen, dass die Konstruktionen für die hbk wirtschaftlich sind und dem Stand der Technik entsprechen. Planerische Vorgaben der hbk sind dabei zu berücksichtigen.
- e) Die Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt durch die hbk mit Ausnahme der statischen Unterlagen, deren Prüfung durch das zuständige Bauaufsichtsamt oder einen behördlich zugelassenen Prüfenieur vorgenommen wird.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass alle vom Prüfenieur vorgenommenen Änderungen berücksichtigt werden.

Die Änderungen der entsprechenden Zeichnungen/Pläne, Berechnungen usw. sowie die Neuanfertigung von Lichtpausen hat der Auftragnehmer unentgeltlich durchzuführen. Das gleiche gilt für Änderungen durch die hbk, sofern der Auftragnehmer sich nicht darauf berufen kann, dass die Änderungen weder erforderlich noch sachdienlich sind. Die genehmigten Zeichnungen/Pläne müssen der Projekt-/ Bauleitung der hbk vor Beginn der Arbeiten vorliegen.

- f) Erbringt die hbk eigene Planungsleistungen, erfolgt dazu in den anderen Angebots- und Vertragsunterlagen eine entsprechende Beschreibung.
- g) Die hbk ist berechtigt, die Zeichnungen etc. des Auftragnehmers zur Einholung von Angeboten für Nebenlieferungen/ -leistungen und/ oder für die Ausführung von Anschlusslieferungen/ -leistungen weiterzugeben.
- h) Zeichnerische Ausarbeitungen sind mit Hilfe von CAD-Anlagen anzufertigen. Zusätzlich werden der hbk zur Prüfung der zeichnerischen Ausarbeitungen entsprechende Lichtpausen, Großkopien oder Zeichnungen in elektronischer Form auf Datenträgern übergeben.
- i) Der Auftragnehmer führt kontinuierlich aktualisierte Planverzeichnisse, aus denen alle wesentlichen Angaben zu Inhalten, Indizes, Erstel(er)daten, Verteilerdaten etc. hervorgehen. Die in den Planverzeichnissen enthaltenen Informationen haben sich mit den Angaben in den jeweiligen Planköpfen zu decken.

Aktualisierungen der Planverzeichnisse sind der hbk umgehend zur Verfügung zu stellen.

- j) Der Baustelleneinrichtungsplan mit Angaben zu den für die Ausführung des Auftrags benötigten Flächen und Raumansprüchen, aufgeschlüsselt nach Baubuden, Werkstätten, Materiallagerung u.a., ist der hbk unverzüglich nach Vertragsunterzeichnung einzureichen.

Baustelleneinrichtungen, Maschinen, Geräte, Gerüste, Materialien, Bauteile usw. kann der Auftragnehmer nur im Einverständnis der hbk oder ggf. mit Zustimmung der zuständigen Baubehörde aufstellen bzw. lagern.

Er ist gehalten, sie auf Verlangen umzulagern, insbesondere, wenn sie den Fortgang der Arbeiten stören.

Änderungen des gemeldeten Bedarfs und Änderungen der Entfernungen (z.B. zwischen Baustelleneinrichtung und Montageplatz) durch die hbk berechtigen nicht zu Mehrforderungen oder Terminanpassungen.

k) Ebenfalls vom Auftragnehmer einzureichen, ist die dem Angebot zugrundeliegende Urkalkulation in einem verschlossenen Umschlag. Diese dient als Hilfsmittel im Fall einer späteren Prüfung etwaiger Nachträge gemäß § 6 und ist von der hbk verschlossen aufzubewahren. Der Umschlag ist von der hbk nicht ohne Beisein des Auftragnehmers zu öffnen.

3. Nebenleistungspflichten

- a) Für den Auftragnehmer erkennbare Unvollständigkeite n oder Fehler im Leistungsverzeichnis hat der Auftragnehmer der hbk unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- b) Sind vorbezeichnete Unvollständigkeite n oder Fehler vor Vertragsschluss für den Auftragnehmer erkennbar gewesen und hat er eine entsprechende Anzeige an die hbk unterlassen, kann dieser keinen Anspruch auf Ersatz der daraus resultierenden Mehraufwendungen oder eine Anpassung des Zeitplans geltend machen
- c) Der Auftragnehmer hat sich vor Vertragsschluss über die örtlichen Gegebenheiten (wie z.B. Anfahrtswege, Platz- und Bodenverhältnisse, Leitungen, Anschlüsse, Kanäle und sonstige Anlagen oder Einrichtungen) zu informieren und diese im Rahmen seines Angebots sowie bei der Erbringung seiner Leistung zu berücksichtigen.

Das gilt auch für Umfang, Größe und Gewicht der Anlieferungen, die sich nach den bei der hbk vorhandenen Gegebenheiten, insbesondere Transportwegen, Lichtraumprofilen und nach den ggf. von der hbk zur Verfügung gestellten Hebewerkzeugen zu richten haben.

- d) Der Auftragnehmer hat im Rahmen seiner Dokumentationspflicht von allen ausgeführten Bauteilen Bestands- und/oder Revisionszeichnungen mit einem dazugehörigen Planverzeichnis anzufertigen, wobei die Zeichnungen hierbei den Endzustand der Bauteile und Anlagen erfassen sollen und zumindest die Revisionszeichnungen der TGA in farbiger Ausfertigung zu erstellen sind. Die Unterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen und gehen in das Eigentum der hbk über.

Die Unterlagen hat der Auftragnehmer der hbk vor Stellung der Schlussrechnung einzureichen.

Die vorbezeichneten Unterlagen sind der hbk 3-fach, sortiert, und in Papierform in Ordnern zu übergeben. Zeichnerische Unterlagen sind ferner 1-fach auf Datenträgern im DXF-Format oder einem sonstigen, mit der hbk abgestimmten Format beizufügen.

e) Überdies hat der Auftragnehmer

- seine Lieferungen/Leistungen sowie die mit diesen im Zusammenhang stehenden Anlagen vor äußeren Beeinträchtigungen (z.B. Witterungseinflüssen) zu schützen; das gleiche gilt für alle Anlagen, die im Zusammenhang mit Leistungen des Auftragnehmers entsprechenden Beeinträchtigungen ausgesetzt werden.
- die für die Ausführung der Arbeiten geltenden gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften einzuhalten, dies grundsätzlich auf eigene Kosten.
- dafür zu sorgen, dass der Betrieb der hbk nicht beeinträchtigt wird; das Betreten von Betriebsanlagen und Betriebsräumen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Betriebsleitung gestattet.
- der hbk vor der Abnahme die gesamte Dokumentation des Auftragnehmers in der vereinbarten Ausfertigung zu übergeben.
- von der hbk im Einzelfall auf Wunsch zur Verfügung gestellte Geräte vor jeder Inbetriebnahme sorgfältig auf ihre Gebrauchsfähigkeit und Tauglichkeit zu überprüfen. Soweit er diese Prüfungspflicht verletzt, trifft ihn die Verantwortung für die Gefahren der Benutzung.
- die Verkehrssicherungspflicht für alle Gefahren zu übernehmen, die sich aus den vorzunehmenden Arbeiten ergeben oder mit diesen in Zusammenhang stehen. Die durch die Arbeiten erforderlichen Straßenverkehrsmaßnahmen sind nach der Straßenverkehrsordnung, im öffentlichen Verkehrsraum in Abstimmung mit dem Straßenverkehrsamt und ggf. der Polizei zu treffen, während der Bauzeit zu unterhalten und nach deren Beendigung zu entfernen.
- im Interesse anderer Unternehmen nach Zustimmung der Projektleitung/Bauleitung der hbk Änderungen an Rüstungen gegen entsprechende Kostenerstattung durchzuführen. Die Regelungen zum Nachtragsmanagement in § 6 findet Anwendung.
- auf Verlangen der hbk, Rüstungen auch über die eigene Benutzungsdauer hinaus anderen Unternehmern zu belassen; dies gegen Kostenerstattung.

- den Auf- und Abbau von Rüstungen rechtzeitig mit der Projektleitung/Bauleitung der hbk zu vereinbaren, damit die Auslegung sowie die Mit- und Weiterbenutzung durch Dritte abgestimmt werden können.
 - die Baustelle, die Arbeitsplätze und die Baustelleneinrichtungen, einschl. der sanitären Anlagen täglich ordnungsgemäß zu reinigen. Insbesondere sind alle Abfälle, Restmaterialien usw. von der Baustelle umweltverträglich zu entfernen und ggf. ist durch den Auftragnehmer der Nachweis ordnungsgemäßer Entsorgung zu führen. Bei Nichtbefolgung trotz Mahnung und Fristsetzung kann die hbk die vorgenannten Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers durchführen lassen.
 - die Baustelle bei Beendigung der Arbeiten der Projekt-/Bauleitung der hbk ordnungsgemäß zu übergeben
4. Der hbk obliegt die Festlegung der zwei Hauptachsen sowie des Höhenfestpunktes; die weitere Vermessung ist Sache des Auftragnehmers. Vermessungspunkte und Grenzsteine dürfen nicht entfernt werden.

§ 4 Ausführung

1. Weisungsrecht der hbk

Der Auftragnehmer und sein Personal haben den Vorschriften und Anordnungen der Projekt-/Bauleitung der hbk Folge zu leisten.

Hält der Auftragnehmer Anordnungen für unberechtigt oder unzweckmäßig, so hat er seine Bedenken schriftlich gegenüber der hbk geltend zu machen, die Anordnungen jedoch auf Verlangen auszuführen, wenn nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen, über die die hbk ausreichend zu unterrichten ist.

2. Benennung von Ansprechpartnern

a) Koordinator Auftragsabwicklung

Gegenüber der hbk hat der Auftragnehmer einen entscheidungsbefugten Koordinator aus seinem Unternehmen benennen, der als Ansprechstelle für die gesamte Auftragsabwicklung fungiert.

b) Fachkraft für Arbeitssicherheit

Des Weiteren benennt der Auftragnehmer eine Fachkraft für Arbeitssicherheit, die auch die sicherheitstechnische Koordination mit und unter den Subunternehmern zu bewirken hat.

c) Bauleitung

Ebenso hat der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten einen sachverständigen, verantwortlichen Bauleiter sowie dessen Vertreter zu benennen. Der Bauleiter sowie sein Vertreter haben die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu beherrschen. Ein nachträglicher Austausch dieser Personen ist nur mit vorheriger Zustimmung der hbk zulässig. Die Zustimmung darf durch die hbk nur unter Anführung der maßgeblichen Gründe verweigert werden.

Der Bauleiter und ggf. sein Vertreter haben die Projekt-/Bauleitung der hbk bei der Koordinierung zu unterstützen. Während der Arbeitszeit muss der Bauleiter oder sein Vertreter jederzeit auf der Baustelle erreichbar sein.

Ein Austausch des verantwortlichen Bauleiters sowie dessen Vertreters ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der hbk zulässig.

3. Personaleinsatz auf der Baustelle

- a) Die vom Auftragnehmer für die Ausführung der Leistungen gestellten Personen müssen über die notwendigen Erfahrungen verfügen und sind für den sicheren Betrieb der Baustelle, die Tauglichkeit der Geräte, die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, die Durchführung der Arbeiten und die Beachtung aller bestehenden Vorschriften voll verantwortlich.
- b) Nach Ansicht der hbk ungeeignetes oder die Anordnungen der Projekt-/Bauleitung nicht befolgendes Personal hat der Auftragnehmer auf Verlangen der hbk sofort von der Baustelle abziehen und qualifizierten Ersatz zu stellen.
- c) Insbesondere beim Einsatz von ausländischen Arbeitskräften steht der Auftragnehmer dafür ein, dass deren Beschäftigung den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland entspricht.

- d) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die tägliche Arbeitszeit, die Anzahl und Qualifikationen der Arbeitskräfte mit der Projekt-/Bauleitung der hbk abzustimmen.

4. Arbeitsbedingungen

Die Arbeiten finden unter Bedingungen statt, wie sie beim Bau, bei Erweiterungen oder bei Reparaturen von Metallbearbeitungseinrichtungen und -anlagen üblich sind, ggf. unter Berücksichtigung des laufenden Betriebes.

Hierbei ist insbesondere die Gleichzeitigkeit verschiedener Arbeiten und die Belange anderer Unternehmen zu beachten.

5. Baustelleneinrichtung und Beeinträchtigungen infolge baulicher Tätigkeiten

- a) Betreffen die Arbeiten des Auftragnehmers Bauten, Bauteile, Anpflanzungen, Kabel, Leitungen, Kanäle, Gitterroste und sonstige Anlagen oder Einrichtungen der hbk oder Dritter, trägt der Auftragnehmer hinsichtlich deren Erhaltung die Verantwortung. Sollten Schutzmaßnahmen erforderlich sein, sind diese vom Auftragnehmer zu treffen.
- b) Der ursprüngliche Zustand der unter a) bezeichneten Anlagen und Einrichtungen ist nach Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen.
- c) Beschädigungen der unter a) bezeichneten Anlagen und Einrichtungen sind vom Auftragnehmer nach Abstimmung mit der hbk unverzüglich zu beheben.
- d) Soweit es erforderlich ist, auf dem Baustellengelände zur Durchführung der Leistungen besondere Fahrwege herzustellen, hat der Auftragnehmer diese Maßnahmen mit der Projekt-/Bauleitung der hbk abzustimmen und eigenständig durchzuführen.
- e) Das Aufstellen von Bauschildern bedarf der schriftlichen Einwilligung der hbk.

§ 5 Preise

1. Mit den vereinbarten Preisen sind die vertraglich bestimmten Lieferungen/Leistungen im gesamten Leistungsumfang, also einschließlich der unter § 3 bezeichneten Leistungsanforderungen, abgegolten, im Besonderen sind dies auch:
- Lohnkosten und Lohnnebenkosten aller Art einschl. Auslösungen, Wegegelder, Reisekosten, Kosten für die Unterbringung auswärtiger Arbeitskräfte;
 - sämtliche Gemeinkosten und Zuschläge des Auftragnehmers;
 - Kosten aus Erschwernissen und Behinderungen, insbesondere verursacht durch Witterungseinflüsse, einschließlich Frost und Schnee, Arbeiten anderer Unternehmer, eventuelle Arbeits- und Montageunterbrechungen sowie Kosten für die Ausführung von Restarbeiten zu einem späteren Termin, soweit auf diese nicht die Regelungen des Nachtragsmanagements (vgl. unter § 6) Anwendung finden.
2. Die vereinbarten Preise sind für die gesamte Vertragslaufzeit festgeschriebene Festpreise.
3. Die hbk behält sich bei Vereinbarung eines Einheitspreisvertrages vor, die Mengenansätze einzelner Positionen des Leistungsverzeichnisses zu ändern oder einzelne Positionen und Titel entfallen zu lassen.

Die hbk kann in diesen Fällen eine Änderung der Preise nur verlangen, wenn die Endabrechnungssumme um mehr als 10% von dem vorläufigen Gesamtauftragswert nach unten abweicht.

Bei einer Überschreitung der Endabrechnungssumme um mehr als 10% können auf Verlangen des Auftragnehmers neue Preisverhandlungen geführt werden.

4. Für Kosten durch die Verlagerung von durch den Auftragnehmer während der Bauzeit in Anspruch genommenen Flächen kommt die hbk nur in Form einer gesonderten Vergütung als Nachtrag gemäß § 6 auf, wenn diese dem Auftragnehmer von der hbk für die gesamte Bauzeit ausdrücklich schriftlich zugesichert wurden.
5. Um das Mengenrisiko des Auftragnehmers zu mindern, hat der Auftragnehmer das Recht, der hbk die fixen Baustellengemeinkosten als Pauschale und besondere Position anzubieten.
6. Hat ein Auftragnehmer bei einem Einheitspreisvertrag die Mengenansätze seines Angebots selbst ermittelt und diese ändern sich, so kann der Auftragnehmer keine Änderung der Preise fordern; bei einem Pauschalpreisvertrag kann der Auftragnehmer keine Vergütung für die Mehrmenge beanspruchen. Die Regelungen des Nachtragsmanagements gemäß § 6 dieser Bedingungen finden in diesen Fällen keine Anwendung.

7. Sind Einheitspreise vereinbart, gelten diese auch für anders bezeichnete, baulich aber gleiche oder vergleichbare Leistungen anderer Bauteile, auch wenn sie im Leistungsverzeichnis nur für ein Bauteil mit bestimmter Bezeichnung vorgesehen sind.
8. Ordnet die hbk zur Wahrung des Terminplans gemäß § 3.1.g) Nacht-, Sonntags-, Feiertags-, Schicht- und/oder Mehrarbeit an, vergütet die hbk die Lohnzuschläge und die vereinbarten Lohnzusatzkosten nur gemäß vertraglicher Vereinbarung.
9. Lieferungen sind, soweit dies notwendig ist, vom Auftragnehmer verzollt und versteuert einzuführen.
10. Entstehen durch zeitliche Verzögerungen zwischen Montage und Inbetriebsetzung bzw. Inbetriebsetzung und Probelauf Kosten, so übernimmt diese der Auftragnehmer, soweit nicht ausschließlich die hbk für diese Verzögerungen verantwortlich ist.
11. Der Auftragnehmer trägt alle Mehrkosten, die durch Unterbrechungen bzw. den jeweils damit verbundenen Neubeginn des Probetriebes entstehen, soweit diese in seinem Risikobereich begründet sind.
12. Im Übrigen gelten die Regelungen im Nachtragsmanagement gemäß nachfolgend § 6.

§ 6 Nachtragsmanagement

1. Werden im Rahmen der Auftragsabwicklung Maßnahmen und/oder zusätzliche Lieferungen/Leistungen erforderlich, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht erkennbar waren oder werden solche nachträglich von der hbk verlangt, legt der Auftragnehmer der hbk vor Ausführung entsprechende Nachtragsangebote und prüffähigen Kalkulationsunterlagen für die Lieferungen und Leistungen vor.

Hierbei sind die Nachtragsangebote so zeitig bei der hbk einzureichen, dass diese noch vor Ausführung der zusätzlichen Lieferungen/Leistungen zur Prüfung und Entscheidung der Angebote in der Lage ist.

Bei der Kalkulation der Nachtragspreise ist der Maßstab der Urkalkulation des Hauptauftrags anzuwenden.

Zur Überprüfung dieser Kalkulation ist die hbk, nach entsprechender Aufforderung durch den Auftragnehmer und im Beisein dessen, befugt, die ihr gemäß § 3.2.k) übermittelte Urkalkulation heranzuziehen.

2. Gehen vom Nachtragsangebot Risiken oder negative Konsequenzen (z.B. insbesondere hinsichtlich Qualität, Terminen und/oder Kosten) für die hbk bzw. den ursprünglichen Auftrag aus, hat der Auftragnehmer auf diese hinzuweisen.
3. Eine Beauftragung der Nachtragsangebote durch die hbk erfolgt ausschließlich schriftlich.
4. Für Nachträge gelten die Bedingungen und Vereinbarungen des bestehenden Hauptvertrages einschließlich aller gewährten Nachlässe.
5. Sollte eine schriftliche Beauftragung des Nachtrags in Einzelfällen nicht vor der Ausführung möglich sein, zeigt der Auftragnehmer dies dem Projekt-/Bauleitung der hbk an und führt die erforderlichen zusätzliche Lieferungen/Leistungen aus. Hierbei hat der Auftragnehmer ein besonderes Augenmerk auf die Interessen der hbk zu legen und diese vor Risiken und Nachteilen zu schützen.

Die Beauftragung entsprechender Leistungen sowie deren angemessene Konditionen sind unverzüglich durch eine nachträgliche Nachtragsvereinbarung zu dokumentieren.

§ 7 Stundenlohnarbeiten

1. Für Leistungen in Form von Stundenlohnarbeiten ist zwingend eine die Leistungen abdeckende, schriftlich geschlossene Stundenlohnvereinbarung zwischen Auftragnehmer und hbk erforderlich.
2. Die geleisteten Stunden müssen täglich von der Projekt-/Bauleitung der hbk bescheinigt werden. Es werden nur die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden anerkannt.

Gerüste, Geräte, Maschinen, Werkzeuge und dgl. sind mit ihrer Einsatzdauer werktäglich in doppelter Ausfertigung aufzulisten und der hbk zur Genehmigung vorzulegen. Mit der Unterschrift der Projekt-/Bauleitung der hbk wird der Einsatz der aufgeführten Geräte, Maschinen, etc. bescheinigt.

3. Bei den Stundenlohnarbeiten ist die tägliche Arbeitszeit, auch bezüglich der Organisation des Arbeitsablaufes, mit der hbk abzustimmen.
4. Mit der Unterzeichnung der hbk auf den Stundennachweisen ist keine Anerkennung einer Zahlungsverpflichtung verbunden.

Die bescheinigten Arbeitsstunden werden nach den zur Zeit der Ausführung mit der hbk vereinbarten bzw. tariflichen Stundenlöhnen zuzüglich eines vereinbarten Gemeinkostenzuschlages vergütet.

5. In den Gemeinkostenzuschlägen und/oder Verrechnungssätzen ist die Vergütung für Geschäftskosten und Gewinn, sowie alle Gemeinkosten, Kosten für übliches Handwerkszeug, Kleingeräte, Lohnnebenkosten, Fahrgeld/Fahrzeit und Auslösung enthalten.

Erschwerniszulagen werden nur zu den vereinbarten Sätzen bzw. tariflichen Bestimmungen vergütet.

6. Für Nacht-, Sonntags-, Feiertags-, Schicht und Mehrarbeit gelten die Regelungen der § 3.1.i) sowie § 5.8.
7. Der gesetzliche Vorsteuerabzug für Reisekosten (Auslösung und Fahrtkosten) ist nach der jeweiligen gesetzlichen Regelung in den Rechnungen auszuweisen.
8. Erfordern Stundenlohnarbeiten die Benutzung besonderer Werkzeuge und anderer Geräte und Einrichtungen, so werden diese Kosten nur vergütet, wenn dies vor Arbeitsbeginn schriftlich vereinbart wurde, und die Nutzung von der hbk detailliert bestätigt wurde.
9. Kleinmaterialien, Werkstoffe, Bauhilfs- und Betriebsstoffe sind der hbk anzugeben, soweit sie die hbk nicht kostenlos beistellt, sind sie zu den vereinbarten Preisen bzw. in Ermangelung dieser zu üblichen Sätzen abzurechnen.

Die Kosten für vorschriftsmäßige Arbeitskleidung sind mit dem Stundensatz abgegolten.

10. Führt der Auftragnehmer an einem Tag - bezogen auf die regelmäßige kalendertägliche Arbeitszeit gemäß Tarifvertrag - mehr als 50 % Vertragsarbeiten durch und werden die Vertragsarbeiten durch Stundenlohnarbeiten ergänzt, so werden für die Stundenlohnarbeiten keine Auslösungen, Fahrgelder/Fahrzeiten usw. vergütet.
11. Durch ausreichendes und qualifiziertes Personal sowie durch Einsatz geeigneter Stoffe und Geräte ist die schnellstmögliche Fertigstellung der Stundenlohnarbeiten zu sichern.

Wird ungeeignetes oder säumiges Personal eingesetzt, wodurch ein unverhältnismäßig hoher Zeitaufwand entsteht, so kann die hbk die Stundenzahl kürzen oder die Bescheinigung verweigern.

Über das eingesetzte Personal ist ein Namensverzeichnis mit Ausweis der Qualifikationsbezeichnung einzureichen.

§ 8 Abnahme

1. Fordert der Auftragnehmer eine Abnahme, so hat die hbk diese binnen maximal 18 Werktagen durchzuführen.
2. Die Abnahme wird im Beisein der hbk durchgeführt und in einem Abnahmeprotokoll der hbk bestätigt.
3. Vor Beginn der Abnahme der Anlagen und Maschinen gibt die hbk dem Auftragnehmer Gelegenheit, die Anlage zu untersuchen und ggf. in den für die Abnahme erforderlichen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen und entsprechende Vorversuche auszuführen.
4. Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung dieser Mängel verweigert werden.

Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

5. Die hbk ist berechtigt für im Abnahmeprotokoll protokollierte Mängel einen § 641 Abs. 3 BGB entsprechenden Teil der Restzahlung einzubehalten.
6. Nach vorheriger Vereinbarung mit der hbk sind die erforderlichen Versuche und Messungen vorzunehmen.
7. Werden aus Gründen, die im Risikobereich des Auftragnehmers liegen, weitere Abnahmen erforderlich, so hat er alle damit verbundenen Kosten zu tragen.
8. Teilabnahmen werden nur in Ausnahmefällen und aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarungen durchgeführt.

Die Nutzung bzw. Teilnutzung von Lieferungen/Leistungen sind nicht gleichbedeutend mit der Abnahme.

- Bei später nicht mehr zugänglichen Leistungen müssen vor Weiterführung der Arbeiten technische Freigaben erfolgen; sie dienen ausschließlich zur Feststellung eines Bauzustandes.

Sie sind mit der hbk abzustimmen und stellen keine vorläufige Betriebsübernahme bzw. Abnahme der Leistung dar.

§ 9 Abrechnung und Zahlungsbedingungen

- Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Alle Rechnungen sind mit Nettopreisen auszustellen; die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Die Abrechnungsunterlagen müssen so übersichtlich erstellt werden, dass sie manuell leicht prüfbar sind.

- Jede Teilrechnung bzw. Zahlungsanforderung ist fortlaufend zu nummerieren und hat neben der Bestellnummer die Auftrags-, Projektnummer oder Kostenstelle zu enthalten.
- Sofern nichts anderes vereinbart ist, tritt die Fälligkeit erst nach Eingang einer prüfbaren und korrekten Rechnung ein, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem der Auftragnehmer leistet.
- Die hbk zahlt Rechnungen innerhalb von 21 Tagen nach Fälligkeit unter Abzug eines Skontos von 3% vom Rechnungsbetrag. Bei einer Zahlung mittels Überweisung, so ist der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem das Konto der hbk belastet wird.
- Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers aufgrund noch nicht erfüllter Forderungen des Auftragnehmers gegenüber der hbk, besteht nur, wenn diese rechtskräftig festgestellt sind oder auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- Die Wahl der Zahlungsart erfolgt durch die hbk.
- Abrechnung von Aufmaßaufträgen:
 - Hinsichtlich der Aufmaße und Abrechnungen gelten die Abschnitte (Abrechnung) der VOB/C und die VOB/B, soweit nichts anderes vereinbart ist.
 - Die Maßzahlen, die in den Massenberechnungen, Leistungsnachweisen bzw. Rechnungen wiederkehren, müssen unmittelbar aus den Zeichnungen oder Aufmaßen zu ersehen sein.
 - Teilabrechnungen für ausgeführte Leistungen werden von der hbk nur auf Basis von geprüften Abrechnungsunterlagen, insbesondere Massenberechnungen, Stücklisten, Zeichnungen usw. zu erfolgen.
 - Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen und Aufmaße sind entsprechend dem Leistungsfortschritt vom Auftragnehmer mit der Projekt-/Bauleitung der hbk durchzuführen.
 - Alle von den ursprünglichen Ausführungszeichnungen abweichenden Maße bzw. die zu verrechnenden Massen, die später nicht an Ort und Stelle nachgeprüft werden können, sind in Zeichnungen oder in Aufmaßblättern mit entsprechenden Skizzen gemeinsam schriftlich festzuhalten.

Wird letzteres versäumt, so erfolgen die Freilegung oder sonstige Nachprüfungen auf Kosten des Auftragnehmers.

- Bei im Rahmen der Vergabe terminierten Zahlungsraten sind die Teilzahlungen jeweils spätestens 4 Wochen vor dem vereinbarten Fälligkeitstermin schriftlich bei der hbk anzufordern.
- Bei Aufträgen, die nach Leistungsverzeichnis und Aufmaß abgerechnet werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, Lieferungen/Leistungen, sofern die jeweils abzurechnenden Lieferungen/Leistungen 20% des vorläufigen Bestellwertes bzw. EUR 10.000 übersteigen, entsprechend dem Baufortschritt oder in Abstimmung mit der hbk losweise bzw. abschnittsweise in Rechnung zu stellen (Teilrechnung).

Die Abschluss-/Restzahlung erfolgt nach Abnahme der Lieferungen/Leistungen und unter Vorlage der Schlussrechnung (letzte Teilrechnung).

- Lieferungen sind, soweit dies notwendig ist, vom Auftragnehmer verzollt und versteuert einzuführen.

- Bei Aufträgen über EUR 100.000 ist die hbk befugt, 5 % des Gesamtabrechnungswertes der (Rest-)Zahlung - ohne USt. - für die Dauer der Verjährungsfrist für Mängelansprüche als Sicherheit einzubehalten.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Sicherheitseinbehalt durch eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstitutes oder - nach Abstimmung mit der hbk - einer namhaften deutschen Großbank/Versicherung abzulösen.

Für die hbk besteht bzgl. des Sicherheitseinbehalts keine Anlegungs- und Verzinsungspflicht.

- Die vereinbarten Fälligkeitstermine für Zahlungen verschieben sich bei Liefer-/Leistungsverzögerungen entsprechend.
- Für die Zeit einer Verzögerung ist die hbk berechtigt, seine Vorauszahlungen in Höhe der gesetzlichen Zinsen gemäß § 288 BGB verzinst zu verlangen.
- Soweit nicht vorstehend etwas Anderes geregelt ist, ist das Recht zur Forderung von Abschlagszahlungen nach § 632a BGB ausgeschlossen, da die Auftragnehmer der hbk ausschließlich Unternehmer/-n und keine Verbraucher sind.
- Zahlungen der hbk sind kein Anerkenntnis der fachgerechten und einwandfreien Lieferung/Leistung.

§ 10 Eigentumsübergang

- Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass er und seine Subunternehmer hinsichtlich der Lieferungen/Leistungen Verfügungsbefugt sind.
- Das Eigentum an den gelieferten Sachen geht auf die hbk über, sobald sie auf der Baustelle bzw. an dem Bestimmungsort angeliefert sind.
- Der Eigentumsübergang hat keine Bedeutung für die Gefahrtragung, Mängelansprüche und Haftung. Der Auftragnehmer hat auch nach Eigentumsübergang mit Liefergegenständen oder deren Teilen sorgsam zu verfahren.
- Sämtliche Unterlagen, insbesondere die zu liefernden Zeichnungen, die der Auftragnehmer oder seine Subunternehmer zur Erbringung der Leistungen angefertigt haben oder durch Dritte haben anfertigen lassen, werden Eigentum der hbk und können ohne Einschränkung für betriebliche Zwecke genutzt werden.
- Der Auftragnehmer trifft in Verträgen mit Subunternehmern entsprechende Regelungen zum Eigentumsübergang.

§ 11 Mängelansprüche

- Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- Wenn die hbk Berechnungen, Konstruktionszeichnungen und/oder Ausführungen des Auftragnehmers genehmigt, schränkt dies die Nacherfüllungspflicht und Verantwortung des Auftragnehmers zur mangelfreien Leistung nicht ein.
- Die Nacherfüllungspflichten bestehen auch dann, wenn Mängel auf die Beschaffenheit der Vorleistungen anderer Unternehmer zurückzuführen sind oder die hbk Änderungen verlangt oder vornimmt, es sei denn, dass dies gegen den schriftlich begründeten Widerspruch des Auftragnehmers erfolgt.
- Ist die Nacherfüllung der hbk aufgrund der Baustellen-/Betriebsverhältnisse nicht zumutbar, so hat der Auftragnehmer auf Anforderung umgehend provisorische Maßnahmen, die die Durchführung der Baustelle/des Betriebes gewährleisten, auf eigene Kosten vorzunehmen.

Die Beseitigung der Mängel ist durchzuführen, sobald es die Baustellen- und/oder Betriebsverhältnisse bei der hbk gestatten.

- Werden Teile an Maschinen/Anlagen im Rahmen der Nacherfüllung geändert oder durch andersartige Teile ersetzt, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, auch die bereits von der hbk erworbenen Reserveteile auf seine Kosten zu ändern oder auszuwechseln.
- Bei Nachbesserungen oder Auswechslungen ist eine erneute Abnahme gemäß § 8 erforderlich.

§ 12 Pflicht zur Freistellung

Gegenüber Ansprüchen Dritter, für die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung verantwortlich ist, hat der Auftragnehmer die hbk, deren Personal und die von ihr eingeführten Personen von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 13 Versicherung

1. Der Auftragnehmer ist für die Dauer der Vertragsbeziehung einschließlich Garantiedauer und Gewährleistungsfrist verpflichtet, folgende Versicherungen im industrieüblichen Umfang und gegen alle Gefahren abzuschließen:
 - Transportversicherung,
 - Montageversicherung einschließlich Auftraggeberrisiken.

Weiterhin hat der Auftragnehmer jeweils eine Haftpflicht- und Umwelthaftpflichtversicherung unter Einschluss mittelbarer Schäden abzuschließen und bis zum Ende der Verjährungsfrist für Mängelansprüche aufrechtzuerhalten, und zwar bei zweifacher Maximierung p.a. mit einer Mindestdeckungssumme von:

- EUR 2.000.000 je einzelner Sach- und Vermögensschadensereignis,
 - EUR 2.000.000 für Personenschäden je einzelner Person.
2. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer der hbk den Abschluss der Versicherungen, die erfolgten Prämienzahlungen und den Deckungsumfang nachzuweisen.
 3. Für Schäden, die die hbk betreffen, werden die zukünftig entstehenden Forderungen des Auftragnehmers gegen die jeweiligen Versicherungen auf Verlangen der hbk im Voraus abgetreten.
 4. Für eingesetzte Subunternehmer haftet der Auftragnehmer wie für eigenes Personal. Die vereinbarten Versicherungssummen sind den Subunternehmern des Auftragnehmers vom Auftragnehmer ebenfalls aufzuerlegen.

§ 14 Wahrung gesetzlicher oder tarifvertraglicher Bestimmungen

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit führen können und geeignet wären, gegen ihn und die Geschäftsbeziehung mit der hbk betreffenden Gesetze und Regelungen zu verstoßen.

Im Falle eines solchen Verstoßes steht der hbk, unbeachtlich aller weiteren Ansprüche, ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht hinsichtlich aller mit dem Auftragnehmer und mit diesem verbundenen Unternehmen bestehenden Rechtsgeschäfte zu.

7. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, folgende Bestimmungen einzuhalten:
 - das Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG),
 - das Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) und
 - das Mindestlohngesetz (MiLoG) sowie
 - die seinen Betrieb betreffenden tariflichen Regelungen.

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass auch seine Nachunternehmer diesen Anforderungen nachkommen und verpflichtet diese hierzu entsprechend.

Im Innenverhältnis wird die hbk vom Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen freigestellt, die gegen die hbk geltend gemacht werden und zwar wegen eines Verstoßes des Auftragnehmers, seiner Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmer gegen obige Bestimmungen sowie weitere - eine etwaige Haftung begründende - gesetzliche Vorschriften.

§ 15 Sistierung/Kündigung

1. Die hbk ist jederzeit berechtigt, das vollständige oder teilweise Ruhen des Auftrages schriftlich anzuordnen (Sistierung) oder den Auftrag - auch nach angeordnetem Ruhen - ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen zu kündigen.
2. Im Falle einer Sistierung durch die hbk ist der Auftragnehmer zur Sicherung und Aufbewahrung der von der Sistierung betroffenen Liefer- und Leistungsgegenstände bzw. Arbeiten verpflichtet. In diesem Fall stehen dem Auftragnehmer ein Anspruch auf Vergütung der ihm aus der Sistierung entstandenen und nachgewiesenen Kosten sowie auf eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Termine zu.

3. Im Falle einer Kündigung vergütet die hbk dem Auftragnehmer anteilig die bis zum Zugang der Kündigung vertragsgemäß erbrachten Lieferungen/Leistungen auf der Grundlage der vereinbarten Preise.

Darüber erhält der Auftragnehmer von der hbk diejenigen angemessenen und unabwendbaren Aufwendungen erstattet, die dieser im Hinblick auf den Auftrag vorgenommen hat und die für den Auftragnehmer nicht anderweitig nutzbar sind. Einen entsprechenden Nachweis über die Aufwendungen hat der Auftragnehmer der hbk zu erbringen.

Im Hinblick auf werkvertragliche Leistungen findet § 648 BGB Anwendung mit der Maßgabe, dass der Anspruch auf Vergütung des Auftragnehmers gemäß § 648 Satz 2 BGB auf 10% der auf den noch nicht erbrachten Teil der Lieferungen/Leistungen entfallenden vereinbarten Vergütung beschränkt ist. Ein darüber hinaus gehender Vergütungsanspruch steht dem Auftragnehmer nur zu, wenn diesem nachweislich höhere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bestellung/Beauftragung entstanden sind.

4. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

§ 16 Verjährung

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verjähren vertragliche Ansprüche, die der hbk gegen den Auftragnehmer aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, drei Jahre nach Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, soweit § 438 Abs. 1 Nr. 1 und/oder 2 BGB, §§ 478, 479 BGB oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreiben sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die hbk oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
2. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte der hbk wegen Mängeln der Lieferungen/Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt vier Jahre.
3. Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt in zwei Jahren nach Erhebung der Mängelrüge, jedoch nicht vor Ablauf der Verjährungsfrist gem. Nr. 2.
4. Die Verjährungsfrist beginnt bezüglich des zu einer Nacherfüllung führenden Mangels mit Abschluss der Nacherfüllungsmaßnahme von Neuem.

In den Fällen der mangelhaften Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut.

Der Ablauf der Verjährungsfrist der Mängel ist ab der Mängelrüge bis zur Abnahme der jeweiligen Nachbesserungen bzw. Auswechselungen gehemmt.

5. Für Ansprüche des Auftragnehmers gegen die hbk wird die regelmäßige Verjährungsfrist auf zwei Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn verkürzt. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, für die die gesetzliche Verjährungsfrist gilt.
6. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte der hbk wegen Mängeln der Ersatz- und Reserveteile beträgt für Sachmängelansprüche 12 Monate ab dem Zeitpunkt des Einbaus, sofern dieser innerhalb von 5 Jahren nach Lieferung erfolgt. Erfolgt der Einbau später, haftet der Auftragnehmer nur noch für Mängel, die sich innerhalb der ersten 1.000 Betriebsstunden nach Einbau der Ersatz- und Reserveteile zeigen.
7. Längere gesetzliche Verjährungsfristen zugunsten der hbk bleiben ebenso unberührt wie weitergehende Bestimmungen über die Hemmung, Ablaufhemmung und den Neubeginn von Fristen.

§ 17 Schutzrechte

1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Lieferungen/Leistungen fremden Patentschutz und sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzen.

Er verpflichtet sich, die hbk gegenüber etwaigen Ansprüchen Dritter klaglos zu stellen und für den hieraus entstandenen Schaden zu haften. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Auftragnehmer.

2. Zeichnungen, Muster oder schriftlichen Erläuterungen der hbk, sowie danach angefertigte Waren dürfen Dritten ohne schriftliche Zustimmung der hbk nicht zugänglich gemacht werden; dies gilt entsprechend für andere Unterlagen und Erkenntnisse der hbk, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden.

3. Mit dem Erwerb der Lieferung/Leistung erlangt die hbk das Recht, Instandsetzungen, Änderungen oder dergleichen selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Weiterhin ist die hbk berechtigt, Ersatzteile selbst herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen.
4. Die Gewährleistungsansprüche der hbk für die Lieferung/Leistung entfallen nicht durch von der hbk gemäß vorstehend 3. durchgeführte Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, Instandsetzungs- oder Reparaturmaßnahmen; dem Auftragnehmer bleibt es vorbehalten, geeignete und verhältnismäßige Anforderungen an entsprechende Maßnahmen zu definieren.
5. Alle bei der Planung und/oder Durchführung der Lieferung/Leistung entstehenden Erfindungen, Entwicklungen oder sonstigen Erkenntnisse des Auftragnehmers stehen diesem und der hbk zur gleichberechtigten Verwertung zu, wenn die hbk an der Planung der Lieferung der Leistung mitgewirkt hat. Erfindungen, die von Arbeitnehmern des Auftragnehmers und Arbeitnehmern der hbk im Zusammenhang mit der Lieferung/Leistung gemacht werden, sind unbeschränkt in Anspruch zu nehmen. Es erfolgt eine gemeinsame Abrede, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist.

§ 18 Geheimhaltung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Rahmen der geschäftlichen Verbindung zwischen der hbk und dem Auftragnehmer bekannt gewordenen Informationen, Kenntnisse und/oder Unterlagen geheim zu halten, Dritten nur nach entsprechender Zustimmung der hbk zugänglich zu machen und nur zum Zweck der Abwicklung der jeweiligen Bestellung/Beauftragung zu verwenden.
8. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle als vertraulich einzustufenden Informationen wie z.B. Unterlagen, Proben oder Muster nach entsprechender Aufforderung durch die hbk unverzüglich an diese zurückzugeben, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden. Sollten entsprechende Informationen gemäß behördlicher Anforderungen beim Auftragnehmer verbleiben müssen, bleiben solche Informationen von der vorstehenden Regelung ausgenommen.
9. An Informationen der hbk stehen der hbk sämtliche Eigentumsrechte sowie gewerbliche Schutzrechte zu.
10. Vorgenannte Regelungen gelten vorbehaltlich individualvertraglich getroffener Geheimhaltungsvereinbarungen.

§ 19 Verwertung des Auftrags zu Werbe- oder sonstigen Zwecken

1. Die Benutzung der Anfragen und Bestellungen zu Werbezwecken ist nicht gestattet.
2. Jede Veröffentlichung über das Projekt, sei es in Wort und Bild, in Fachzeitschriften, Werbeschriften usw. ist nur mit besonderer schriftlicher Zustimmung der hbk gestattet.

§ 20 Datenschutz

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung bei der hbk metallbearbeitung GmbH, Markgrafenstraße 9, D-95497 Goldkronach im Sinne der Datenschutzgrundverordnung und anderer Bestimmungen mit datenschutzrechtlichem Charakter ist

Kai Mönch
hbk metallbearbeitung GmbH
Markgrafenstraße 9
D-95497 Goldkronach
Telefon: 09273-5010-0
Fax: 09273-5010-106
E-Mail: info@hbk-metall.com

2. Die hbk verarbeitet personenbezogene Daten – unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie anderer Bestimmungen mit datenschutzrechtlichem Charakter – zur Abwicklung von Bestellungen sowie für eigene Marketingzwecke im gesetzlich zulässigen Rahmen.
3. Eine Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten durch den Vertragspartner besteht nicht, sie ist aber zur Erfüllung der Vertragspflichten erforderlich.

4. Interessen eines Dritten werden mit der Datenverarbeitung nicht verfolgt, eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU ist nicht vorgesehen. Empfänger der Daten sind IT- und Service-Dienstleister und Zustellunternehmen zum Zwecke der Vertragsabwicklung sowie Auskunfteien (z.B. Schufa) zum Zwecke von Bonitätsprüfungen für den Fall, dass die hbk zur Vorleistung verpflichtet ist (z.B. Kauf auf Rechnung, Lastschriftinzug).
5. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 VO (EU) 2016/679 (DS-GVO).
6. Die hbk kann die personenbezogenen Daten des Auftragnehmers an weitere Empfänger, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten, übermitteln.
7. Die hbk löscht die personenbezogenen Daten ihrer Vertragspartner sobald sie für die unter § 1 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen den Auftragnehmer geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichert sie die personenbezogenen Daten ihrer Vertragspartner, soweit sie dazu gesetzlich verpflichtet ist.
8. Auftragnehmer können unter der in Nr. 1 aufgeführten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung ihrer Daten, sowie ein Recht auf Herausgabe der von ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.
9. Detaillierte Informationen zur Datenverarbeitung, insbesondere auch zu den Rechten als Betroffener werden unter https://www.hbk-metall.com/datenschutz/Datenschutzerklaerung_hbk.pdf bereitgehalten.
10. Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den unter Nr. 1 genannten Datenschutzbeauftragten der hbk oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Schriftformerfordernis
Soweit in diesen Einkaufsbedingungen auf ein Schriftformerfordernis abgestellt wird, ist zur Wahrung der Schriftform Textform (Brief, Fax, E-Mail etc.) ausreichend.
2. Keine Regelung zur Umkehr der Beweislast
Eine Umkehr der Beweislast ist mit diesen Einkaufsbedingungen nicht verbunden
3. Gültigkeit und Beginn
Diese Einkaufsbedingungen für allgemeine Lieferungen und Leistungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorangegangenen Einkaufsbedingungen für Bau- und Montageleistungen.
4. Anwendbares Recht
Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den unter § 1 aufgeführten Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.
Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) wird ausgeschlossen.
5. Gerichtsstand
Gerichtsstand ist Bayreuth. Die hbk ist jedoch daneben berechtigt, am Sitz des Auftragnehmers Klage zu erheben.

Stand: Januar 2022